

RS Vwgh 1990/1/24 89/01/0307

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1990

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Hat die Polizei Akten betreffend ein Brandattentat auf den Asylwerber liegen gelassen und sind die Ermittlungen "im Sande verlaufen", so kann daraus nicht geschlossen werden, daß eine gegen den Asylwerber gerichtete Verfolgungshandlung iSd der FlKonv durch die Beh aus Gründen des Religionsbekenntnisses des Asylwerbers gesetzt worden ist oder mögliche Übergriffe anderer gegen den Asylwerber tatsächlich toleriert worden sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010307.X02

Im RIS seit

24.01.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at